

Verein Bürger-Energie-Kiel e.V.



SATZUNG

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.2015 in Kiel. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am _____. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Registriernummer VR _____ am _____.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Gemeinnützigkeit
- § 9 Satzungsänderungen und Auflösung
- § 10 Datenschutz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Geschäftsordnung die männliche Formulierung gewählt. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass Frauen und Männer gleichermaßen gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürger-Energie-Kiel e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements einer regenerativen Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht.
2. Der Verein unterstützt die Forschung und Wissenschaft bei der Entwicklung von regenerativen Energie-Anlagen.
3. Der Verein führt Öffentlichkeitsarbeit, Beratungen und Schulungen für eine klimafreundliche Energieerzeugung durch.
4. Der Verein fördert eine Bürgerbeteiligung bei der Umsetzung der Ziele der Energiewende und der Weltklimakonferenzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Jede Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann das begehrende Mitglied Widerspruch einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. zwei Kassenprüfer
4. Arbeitskreise zu Fachthemen, diese werden von der Mitgliederversammlung einberufen und haben einen Sprecher.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, bestehend aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, mindestens zwei Beisitzern
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie die Ermäßigungen regelt
 - h. Erlass der Geschäftsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Email oder schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Mitgliederversammlung automatisch beschlussfähig.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Mitglieder können Wortbeiträge zu Protokoll geben.
 7. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah per Email oder auf Wunsch schriftlich zuzustellen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, und zwar an den _____
und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 9 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Aufgaben. Mit meiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag willige ich ein, dass meine Daten vom Verein für Vereinszwecke genutzt werden können.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel wurde mit _____ Stimmen bei _____ Gegenstimmen und _____ Stimmenthaltungen beschlossen und der Vorstand beauftragt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen.

Ort, Datum _____

Vorsitzende/r: _____

Stellv. Vorsitzende/r: _____

Schatzmeister: _____

Schriftführer: _____

Erster Kassenwart: _____

Zweiter Kassenwart: _____

Erster Beisitzer: _____

Zweiter Beisitzer: _____